

Rand der Fläche ist möglich.

7. Schwendungsmaßnahmen im Zeitraum von Anfang August bis Ende Februar in den Bereichen wo eine Entwicklung zu Halbtrockenrasen ohne großen Pflegeaufwand zu erwarten ist.
8. Die Anlage von Lesestein- bzw. Asthaufen.
9. Die extensive Beweidung der Trockenrasenflächen.
10. Die Nutzung der vom Modellsegelflugverein bisher verwendeten Flächen mit Modellflugzeugen, die keine Verbrennungsmotoren besitzen.

Rechtsgrundlagen:

§ 9 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes.

Begründung

Die Gemeinde Stetten hat gestützt durch einen einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom 22.6.1995 bei der Naturschutzbehörde den Antrag gestellt, ein Teilgebiet des Stettener Berges unter Naturdenkmalschutz zu stellen. Dem Antrag wurde ein Pflege- und Entwicklungskonzept des Mag. Andreas Straka aus dem Jahre 1996 beigelegt, welches eine Untersuchung der Vegetationstypen und Nutzung sowie der empfohlenen Pflegemaßnahmen des Stettener Berges enthält. Weiters wurde dem Antrag eine Luftbildaufnahme und ein Katasterlageplan angeschlossen, der die vorgeschlagenen unterschutzzustellenden Flächen enthält. Diese Flächen stehen überwiegend im Eigentum der Gemeinde Stetten. Folgende Grundstücke stehen im Privateigentum:

Parz. 1674, 1675, Karl und Martha Gittenberger

Parz. 3144 Johanna Michal

Parz. 3145/2 Michael und Elfriede Kurz

Die Gesamtfläche des Schutzgebietes beträgt: 27,2981 ha

Von der Naturschutzbehörde wurde eine Amtssachverständige für Naturschutz der Abt. Baudirektion - Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung mit der Begutachtung der Fläche beauftragt. Diese hat am 23. Nov. 1999 eine Beurteilung des Halbtrockenrasengebietes abgegeben und darin ausgeführt, dass der Stettener Berg die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung erfüllt. Dieses Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz, erstellt am 23.11.1999, lautet wie folgt:

„Das Areal des Stettener Berges ist durch ein eng verzahntes Mosaik verschiedenster Vegetationstypen in unterschiedlichen Entwicklungsstadien, Strukturen und Nutzungsformen gekennzeichnet. Auf Grund seiner Ausdehnung, Ausstattung und Lagebeziehung zu umliegenden naturschutzfachliche wertvollen Trockengebieten hat das Gebiet einen besonderen Stellenwert. Es beherbergt zahlreiche bedrohte Pflanzenarten und ist auf Grund seiner strukturreichen und qualitativ hochwertigen Ausstattung auch für zahlreiche Tierarten wertvoller Lebens- und Rückzugsraum.

Sowohl in der näheren als auch in der weiteren Umgebung sind solche Standorte zu Raritäten geworden. Gründe dafür sind Aufgabe der ursprünglichen Nutzungsformen (Weidewirtschaft), die zu zunehmender Verbuschung und dem Verschwinden der ehemals ausgedehnten Trockenrasenflächen führt, und sonstige Nutzungsumwandlungen (Bebauung, Umbruch und Nutzung als Ackerfläche, Aufforstung).

Naturschutzfachliches Ziel ist daher eine unbedingte Erhaltung und Entwicklung der restlichen, verbliebenen Flächen mit ihrer bemerkenswerten Ausstattung, die unter anderem auch etwas von dem ursprünglichen Reichtum der historischen Kulturlandschaft erahnen lassen.

Der Unterschutzstellungsantrag der Gemeinde Stetten wird aus diesem Grund aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet.“

Im Hinblick auf die im § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz geforderten Voraussetzungen zur Erklärungen eines Naturgebildes zum Naturdenkmal wurde von der Amtssachverständigen folgendes ergänzend ausgeführt:

„Auch hinsichtlich des Landschaftsbildes kommt dem Stettener Berg besondere Bedeutung zu. Inmitten der hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Flächen wirkt die mit Trockenrasen und Buschwerk bestandene Kuppenlage besonders ins Auge fallend. Auch vor dem Hintergrund, dass es sich um ein Relikt ehemaliger Weidenutzung handelt, hat das Gebiet prägende optische Bedeutung für das Bild der Landschaft.“

Auf einer Teilfläche des Gebietes und zwar im nordöstlichen Bereich (etwa Parz. 1688/132, 1688/139 und 1674 und 1675) betreibt der erste Hangmodellsegelflugverein Wien, Abt. Stetten eine Fläche, welche mit Modellsegelflugzeugen befliegen wird und wo mit diesen Starts und Landungen durchgeführt werden, gelegentlich werden auch Modellflugzeuge mit Elektromotoren verwendet.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlichen Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird. Diese Bestimmung ist gemäß § 9 Abs. 5 auch auf den Schutz von Naturdenkmälern anzuwenden.

Die Gemeinde Stetten hat erklärt, dass die Pflegemaßnahmen, die in dem Gutachten der Amtssachverständigen und dem Pflege- und Entwicklungskonzept des Mag. Straka enthalten sind, von der Gemeinde Stetten durchgeführt werden und zwar auch auf jenen Flächen, welche innerhalb des Schutzgebietes nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, nach Rücksprache mit den Privateigentümern.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat den Antrag der Gemeinde Stetten vollinhaltlich unterstützt und keine Einwendungen gegen die Nutzungen und Pflegemaßnahmen erhoben.

Die Grundeigentümer (-Vertreter) und der Obman des 1. Hangmodellsegelflugvereins haben gegen die Unterschutzstellung ihrer Grundflächen unter Berücksichtigung der angeführten Nutzungsmöglichkeiten keine Einwände vorgebracht.

Das von der Naturschutzbehörde durchgeführte Verfahren hat ergeben, dass das Halbtrockenrasengebiet am Stettener Berg schützenswert im Sinne des § 9 NÖ Naturschutzgesetz ist.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hierfür vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Die Gebühr beträgt für die Berufung S 180,--.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD1, 3109 St. Pölten
3. die Gemeinde Stetten, z.Hdn. Herrn Bürgermeister, 2100 Stetten
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.RU5, 3109 St. Pölten
5. das NÖ Gebietsbauamt, Bankmannring 19, 2100 Korneuburg zu Hdn. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
6. Frau und Herrn Martha und Karl Gittenberger, Wimmergasse 22/5, 1050 Wien
7. Frau Johanna Michal, Wiener Straße 10, 2100 Stetten
8. Frau und Herrn Elfriede und Michael Kurz, Hauptstraße 40, 2100 Stetten
9. 1. Hangmodellsegelflugverein z. Hdn. Hrn. Obmann Dr. Ullrich Tochtermann, Heiligenstädterstraße 131/5/11, 1190 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S u c h a n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG
2100 Korneuburg, Bankmannring 5

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg 2100

An die
Gemeinde Stetten
2100 Stetten

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Dieser Bescheid rechtskräftig und unterliegt keinem
die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den **Bezirkshauptmann**



Richard
Dr. Suchanek

Beilagen

9-N-9918

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 22 62) 705	Durchwahl	Datum
	Neustifter		620	14. April 2000

Betrifft:

Stetten, Stettener Berg, Erklärung zum Naturdenkmal – Bescheidberichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg berichtigt den Bescheid vom 21. Januar 2000, 9-N-9918, womit das Halbtrockenrasengebiet am Stettener Berg zum Naturdenkmal erklärt wurde dahingehend, dass statt Grundstück Nr. 1688/50 nunmehr dass Grundstück Nr. 1688/60 zum Naturdenkmal erklärt wird und das Grundstück Nr. 1688/53, KG Stetten hinzukommt.

Rechtsgrundlagen:

§ 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg hat am 21. Jänner 2000, 9-N-9918 das Halbtrockenrasengebiet am Stettener Berg auf den Grundstücken Nr. 1442, 1674, 1675, **1688/50**, 1688/59, 1688/61, 1688/62, 1688/64, 1688/65, 1688/66, 1688/121, 1688/126, 1688/127, 1688/132, 1688/139, 1688/144, 1688/147, 1688/150, 1688/151, 1688/152, 1688/153, 1688/154, 1688/155, 1688/156, 1688/158, 1688/159, 1688/161, 1688/162, 1688/163, 1688/164, 1688/165, 1688/166, 1688/170, 2182/2, 2211/6, 2403/2, 2404/4, 2951, 2952, 2953, 3141, 3143, 3144, 3145/1, 3145/2, 3145/3, 3165, KG Stetten zum Naturdenkmal erklärt.

Bei der gemäß § 15 NÖ Naturschutzgesetz vorzunehmenden Ersichtlichmachung im Grundbuch wurde bekannt, dass die Parzelle 1688/50 im Grundstückskataster nicht existiert. Im Bescheid und in der Parzellenaufstellung der betroffenen Liegenschaften wurde irrtümlich dieses Grundstück anstelle des richtigerweise aufzunehmenden Grundstückes 1688/60 angeführt.

In der Flächenaufstellung des Halbtrockenrasengebietes war das gemeindeeigene Grundstück 1688/53 enthalten. Diese Parzelle wurde durch einen Übertragungsfehler in den Bescheid nicht aufgenommen.

Da die Behörde gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz die Berichtigung von Schreib – und Rechenfehlern oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen kann, war der angeführte Bescheid dementsprechend abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,-- (13,08 Euro).

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD1, 3109 St. Pölten
3. die Gemeinde Stetten, z.Hdn. Herrn Bürgermeister, 2100 Stetten
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.RU5, 3109 St. Pölten
5. das NÖ Gebietsbauamt, Bankmannring 19, 2100 Korneuburg zu Hdn. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
6. Frau und Herrn Martha und Karl Gittenberger, Wimmergasse 22/5, 1050 Wien
7. Frau Johanna Michal, Wiener Straße 10, 2100 Stetten
8. Frau und Herrn Elfriede und Michael Kurz, Hauptstraße 40, 2100 Stetten
9. 1. Hangmodellsegelflugverein z. Hdn. Hrn. Obmann Dr. Ullrich Tochtermann, Heiligenstädterstraße 131/5/11, 1190 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Naturdenkmal

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg hat mit den Bescheiden vom 21. Jänner 2000 und 14. April 2000, 9-N-9918 die Grundstücke

Nr. 1442, 1674, 1675, 1688/53, 1688/59, 1688/60, 1688/61,
1688/62, 1688/64, 1688/65, 1688/66, 1688/121, 1688/126,
1688/127, 1688/132, 1688/139, 1688/144, 1688/147, 1688/150, 1688/151, 1688/152,
1688/153, 1688/154, 1688/155, 1688/156, 1688/158, 1688/159, 1688/161, 1688/162,
1688/163, 1688/164, 1688/165, 1688/166, 1688/170, 2182/2, 2211/6, 2403/2, 2404/4,
2951, 2952, 2953, 3141, 3143, 3144, 3145/1, 3145/2, 3145/3, 3165, KG Stetten zum
Naturdenkmal erklärt.

4. Juli 2000

w

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

2100 Korneuburg, Bankmannring 5

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg 2100

An die
Gemeinde Stetten
2100 Stetten

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Dieser Bescheid rechtskräftig und unterliegt keinem
die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Beilagen

9-N-9918

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Neustifter

(0 22 62) 705

Durchwahl
620

Datum
21. Januar 2000

Betrifft:

Stetten, Stettener Berg, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt das Halbtrockenrasengebiet am Stettener Berg auf den Grundstücken Nr. 1442, 1674, 1675, 1688/50, 1688/59, 1688/61, 1688/62, 1688/64, 1688/65, 1688/66, 1688/121, 1688/126, 1688/127, 1688/132, 1688/139, 1688/144, 1688/147, 1688/150, 1688/151, 1688/152, 1688/153, 1688/154, 1688/155, 1688/156, 1688/158, 1688/159, 1688/161, 1688/162, 1688/163, 1688/164, 1688/165, 1688/166, 1688/170, 2182/2, 2211/6, 2403/2, 2404/4, 2951, 2952, 2953, 3141, 3143, 3144, 3145/1, 3145/2, 3145/3, 3165, KG Stetten zum Naturdenkmal.

Im Bereiche des Naturdenkmales ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind in der folgenden Art und Weise zulässig:

1. Die ackerbauliche Nutzung im bisherigen Umfang.
2. Die forstliche Nutzung nach Bestimmungen des Forstgesetzes 1975.
3. Die Umwandlung von naturfernen Gehölzbeständen in Bestände mit vorwiegend dem Standort entsprechenden, heimischen Gehölzen.
4. Die Holznutzung im traditionellen Mittelwaldbetrieb.
5. Die Gewinnung von Saatgut für die regionale Gehölzvermehrung.
6. Die Mahd im durchschnittlich zweijährigen Rhythmus von Anfang August bis Ende Februar. Die Entfernung des Mähgutes von der Fläche oder die Lagerung am

Parteienverkehr: Dienstag von 8-12.30 und 13-19 Uhr, Freitag von 8-12 Uhr

Amtsstunden: Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 8.00 - 15.45 und Dienstag 8.00 - 19 Uhr

Telefon: 02262705, Telefax: 02262705, E-Mail: post@btk.korneuburg.gv.at, post@btk.korneuburg.gv.at, post@btk.korneuburg.gv.at
G:\ABT9\ARCHIV\SACHGEB2\9-n-9918.doc G:\ABT9\ARCHIV\SACHGEB2\9-n-9918.doc

Rand der Fläche ist möglich.

7. Schwendungsmaßnahmen im Zeitraum von Anfang August bis Ende Februar in den Bereichen wo eine Entwicklung zu Halbtrockenrasen ohne großen Pflegeaufwand zu erwarten ist.
8. Die Anlage von Lesestein- bzw. Asthaufen.
9. Die extensive Beweidung der Trockenrasenflächen.
10. Die Nutzung der vom Modellsegelflugverein bisher verwendeten Flächen mit Modellflugzeugen, die keine Verbrennungsmotoren besitzen.

Rechtsgrundlagen:

§ 9 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes.

Begründung

Die Gemeinde Stetten hat gestützt durch einen einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom 22.6.1995 bei der Naturschutzbehörde den Antrag gestellt, ein Teilgebiet des Stettener Berges unter Naturdenkmalschutz zu stellen. Dem Antrag wurde ein Pflege- und Entwicklungskonzept des Mag. Andreas Straka aus dem Jahre 1996 beigelegt, welches eine Untersuchung der Vegetationstypen und Nutzung sowie der empfohlenen Pflegemaßnahmen des Stettener Berges enthält. Weiters wurde dem Antrag eine Luftbildaufnahme und ein Katasterlageplan angeschlossen, der die vorgeschlagenen unterschutzzustellenden Flächen enthält. Diese Flächen stehen überwiegend im Eigentum der Gemeinde Stetten. Folgende Grundstücke stehen im Privateigentum:

Parz. 1674, 1675, Karl und Martha Gittenberger

Parz. 3144 Johanna Michal

Parz. 3145/2 Michael und Elfriede Kurz

Die Gesamtfläche des Schutzgebietes beträgt: 27,2981 ha

Von der Naturschutzbehörde wurde eine Amtssachverständige für Naturschutz der Abt. Baudirektion - Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung mit der Begutachtung der Fläche beauftragt. Diese hat am 23. Nov. 1999 eine Beurteilung des Halbtrockenrasengebietes abgegeben und darin ausgeführt, dass der Stettener Berg die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung erfüllt. Dieses Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz, erstellt am 23.11.1999, lautet wie folgt:

„Das Areal des Stettener Berges ist durch ein eng verzahntes Mosaik verschiedenster Vegetationstypen in unterschiedlichen Entwicklungsstadien, Strukturen und Nutzungsformen gekennzeichnet. Auf Grund seiner Ausdehnung, Ausstattung und Lagebeziehung zu umliegenden naturschutzfachliche wertvollen Trockengebieten hat das Gebiet einen besonderen Stellenwert. Es beherbergt zahlreiche bedrohte Pflanzenarten und ist auf Grund seiner strukturreichen und qualitativ hochwertigen Ausstattung auch für zahlreiche Tierarten wertvoller Lebens- und Rückzugsraum.

Sowohl in der näheren als auch in der weiteren Umgebung sind solche Standorte zu Raritäten geworden. Gründe dafür sind Aufgabe der ursprünglichen Nutzungsformen (Weidewirtschaft), die zu zunehmender Verbuschung und dem Verschwinden der ehemals ausgedehnten Trockenrasenflächen führt, und sonstige Nutzungsumwandlungen (Bebauung, Umbruch und Nutzung als Ackerfläche, Aufforstung).

Naturschutzfachliches Ziel ist daher eine unbedingte Erhaltung und Entwicklung der restlichen, verbliebenen Flächen mit ihrer bemerkenswerten Ausstattung, die unter anderem auch etwas von dem ursprünglichen Reichtum der historischen Kulturlandschaft erahnen lassen.

Der Unterschutzstellungsantrag der Gemeinde Stetten wird aus diesem Grund aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet.“

Im Hinblick auf die im § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz geforderten Voraussetzungen zur Erklärungen eines Naturgebildes zum Naturdenkmal wurde von der Amtssachverständigen folgendes ergänzend ausgeführt:

„Auch hinsichtlich des Landschaftsbildes kommt dem Stettener Berg besondere Bedeutung zu. Inmitten der hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Flächen wirkt die mit Trockenrasen und Buschwerk bestandene Kuppenlage besonders ins Auge fallend. Auch vor dem Hintergrund, dass es sich um ein Relikt ehemaliger Weidenutzung handelt, hat das Gebiet prägende optische Bedeutung für das Bild der Landschaft.“

Auf einer Teilfläche des Gebietes und zwar im nordöstlichen Bereich (etwa Parz. 1688/132, 1688/139 und 1674 und 1675) betreibt der erste Hangmodellsegelflugverein Wien, Abt. Stetten eine Fläche, welche mit Modellsegelflugzeugen befliegen wird und wo mit diesen Starts und Landungen durchgeführt werden, gelegentlich werden auch Modellflugzeuge mit Elektromotoren verwendet.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlichen Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird. Diese Bestimmung ist gemäß § 9 Abs. 5 auch auf den Schutz von Naturdenkmälern anzuwenden.

Die Gemeinde Stetten hat erklärt, dass die Pflegemaßnahmen, die in dem Gutachten der Amtssachverständigen und dem Pflege- und Entwicklungskonzept des Mag. Straka enthalten sind, von der Gemeinde Stetten durchgeführt werden und zwar auch auf jenen Flächen, welche innerhalb des Schutzgebietes nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, nach Rücksprache mit den Privateigentümern.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat den Antrag der Gemeinde Stetten vollinhaltlich unterstützt und keine Einwendungen gegen die Nutzungen und Pflegemaßnahmen erhoben.

Die Grundeigentümer (-Vertreter) und der Obman des 1. Hangmodellsegelflugvereins haben gegen die Unterschutzstellung ihrer Grundflächen unter Berücksichtigung der angeführten Nutzungsmöglichkeiten keine Einwände vorgebracht.

Das von der Naturschutzbehörde durchgeführte Verfahren hat ergeben, dass das Halbtrockenrasengebiet am Stettener Berg schützenswert im Sinne des § 9 NÖ Naturschutzgesetz ist.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hierfür vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Die Gebühr beträgt für die Berufung S 180,--.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD1, 3109 St. Pölten
3. die Gemeinde Stetten, z.Hdn. Herrn Bürgermeister, 2100 Stetten
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.RU5, 3109 St. Pölten
5. das NÖ Gebietsbauamt, Bankmannring 19, 2100 Korneuburg zu Hdn. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
6. Frau und Herrn Martha und Karl Gittenberger, Wimmergasse 22/5, 1050 Wien
7. Frau Johanna Michal, Wiener Straße 10, 2100 Stetten
8. Frau und Herrn Elfriede und Michael Kurz, Hauptstraße 40, 2100 Stetten
9. 1. Hangmodellsegelflugverein z. Hdn. Hrn. Obmann Dr. Ullrich Tochtermann, Heiligenstädterstraße 131/5/11, 1190 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S u c h a n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG
2100 Korneuburg, Bankmannring 5

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg 2100

An die
Gemeinde Stetten
2100 Stetten

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Dieser Bescheid rechtskräftig und unterliegt keinem
die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den **Bezirkshauptmann**



Richard
Dr. Suchanek

Beilagen

9-N-9918

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 22 62) 705	Durchwahl	Datum
	Neustifter		620	14. April 2000

Betrifft:

Stetten, Stettener Berg, Erklärung zum Naturdenkmal – Bescheidberichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg berichtigt den Bescheid vom 21. Januar 2000, 9-N-9918, womit das Halbtrockenrasengebiet am Stettener Berg zum Naturdenkmal erklärt wurde dahingehend, dass statt Grundstück Nr. 1688/50 nunmehr dass Grundstück Nr. 1688/60 zum Naturdenkmal erklärt wird und das Grundstück Nr. 1688/53, KG Stetten hinzukommt.

Rechtsgrundlagen:

§ 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg hat am 21. Jänner 2000, 9-N-9918 das Halbtrockenrasengebiet am Stettener Berg auf den Grundstücken Nr. 1442, 1674, 1675, **1688/50**, 1688/59, 1688/61, 1688/62, 1688/64, 1688/65, 1688/66, 1688/121, 1688/126, 1688/127, 1688/132, 1688/139, 1688/144, 1688/147, 1688/150, 1688/151, 1688/152, 1688/153, 1688/154, 1688/155, 1688/156, 1688/158, 1688/159, 1688/161, 1688/162, 1688/163, 1688/164, 1688/165, 1688/166, 1688/170, 2182/2, 2211/6, 2403/2, 2404/4, 2951, 2952, 2953, 3141, 3143, 3144, 3145/1, 3145/2, 3145/3, 3165, KG Stetten zum Naturdenkmal erklärt.

Bei der gemäß § 15 NÖ Naturschutzgesetz vorzunehmenden Ersichtlichmachung im Grundbuch wurde bekannt, dass die Parzelle 1688/50 im Grundstückskataster nicht existiert. Im Bescheid und in der Parzellenaufstellung der betroffenen Liegenschaften wurde irrtümlich dieses Grundstück anstelle des richtigerweise aufzunehmenden Grundstückes 1688/60 angeführt.

In der Flächenaufstellung des Halbtrockenrasengebietes war das gemeindeeigene Grundstück 1688/53 enthalten. Diese Parzelle wurde durch einen Übertragungsfehler in den Bescheid nicht aufgenommen.

Da die Behörde gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz die Berichtigung von Schreib – und Rechenfehlern oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen kann, war der angeführte Bescheid dementsprechend abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,-- (13,08 Euro).

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD1, 3109 St. Pölten
3. die Gemeinde Stetten, z.Hdn. Herrn Bürgermeister, 2100 Stetten
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.RU5, 3109 St. Pölten
5. das NÖ Gebietsbauamt, Bankmannring 19, 2100 Korneuburg zu Hdn. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
6. Frau und Herrn Martha und Karl Gittenberger, Wimmergasse 22/5, 1050 Wien
7. Frau Johanna Michal, Wiener Straße 10, 2100 Stetten
8. Frau und Herrn Elfriede und Michael Kurz, Hauptstraße 40, 2100 Stetten
9. 1. Hangmodellsegelflugverein z. Hdn. Hrn. Obmann Dr. Ullrich Tochtermann, Heiligenstädterstraße 131/5/11, 1190 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Naturdenkmal

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg hat mit den Bescheiden vom 21. Jänner 2000 und 14. April 2000, 9-N-9918 die Grundstücke

Nr. 1442, 1674, 1675, 1688/53, 1688/59, 1688/60, 1688/61,
1688/62, 1688/64, 1688/65, 1688/66, 1688/121, 1688/126,
1688/127, 1688/132, 1688/139, 1688/144, 1688/147, 1688/150, 1688/151, 1688/152,
1688/153, 1688/154, 1688/155, 1688/156, 1688/158, 1688/159, 1688/161, 1688/162,
1688/163, 1688/164, 1688/165, 1688/166, 1688/170, 2182/2, 2211/6, 2403/2, 2404/4,
2951, 2952, 2953, 3141, 3143, 3144, 3145/1, 3145/2, 3145/3, 3165, KG Stetten zum
Naturdenkmal erklärt.

4. Juli 2000

W